



Bayerische Ingenieurekammer-Bau

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Ingenieure in Bayern

Offizielles Organ der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

Nachrichten Informationen Menschen Ereignisse

April 2009

Nach dem Unglück in Köln

Kritik an Preiswettbewerb: „Sicherheit für Leib und Leben ist nicht verhandelbar“

Der Einsturz des Kölner Stadtarchivs war bei den Mitgliedern der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau tagelang Gesprächsthema Nummer eins: Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Schroeter hat die in Köln praktizierten Ausschreibungsmodalitäten für den Prüfmgenieur kritisiert. Nach Medienberichten waren die Leistungen in Köln allein nach dem Zuschlagskriterium „niedrigster Preis“ vergeben worden. Dies ist allerdings – wie eigene Recherchen ergeben haben – nicht zutreffend.

Aus einer Vielzahl von Bewerbern wurden die qualifiziertesten ausgewählt und zu einem Vergabegespräch eingeladen. Solche sicherheitsrelevanten und verantwortungsvollen Arbeiten sollten grundsätzlich nicht, so Schroeter mit Blick auf den Bauherrn, nach Preiskriterien vergeben werden.

Das gesamte Ausmaß des Unglücks wurde erst aus der Luft sichtbar. Wie nach einem Erdbeben war das mehrstöckige Archibgebäude in sich zusam-

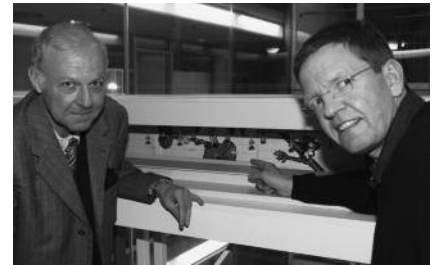
mengesunken. Sofort nach dem Einsturz begann die Suche nach den Schuldigen. Auch Bauingenieure gerieten ins Visier von Staatsanwaltschaft und Öffentlichkeit.

Prüfauftrag kam vom Bauherrn

Ein weiterer Kritikpunkt Schroeters: „In Köln wurde der Prüfauftrag offensichtlich vom Bauherrn vergeben und nicht von der zuständigen technischen Aufsichtsbehörde.“ Gegebenenfalls sei hierdurch die Unabhängigkeit des Prüfmgenieurs nicht ausreichend gewahrt. Die Bauüberwachung habe auch nicht beim Prüfmgenieur gelegen, sondern sei vom Bauherrn wahrgenommen worden. Der Prüfmgenieur sei damit von der Baustelle „abgekoppelt“ gewesen. Schroeter empfahl deshalb, die Bauüberwachung immer in die Hände des Prüfmgenieurs zu legen.

Nach Ansicht zahlreicher Experten hätte das Unglück dadurch möglicherweise verhindert werden können. Denn dann, so heißt es hinter vorgehaltener Hand, wären wahrscheinlich rechtzeitig auf Initiative des Prüfmgenieurs Gegenmaßnahmen ergriffen worden.

Wurde in Köln möglichen Gefährdungen nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt? War es vielleicht sogar Pfsch am Bau? Genauer wird man erst nach Abschluss der Untersuchungen in einigen Monaten wissen.



Leitender Baudirektor Dipl.-Ing. Lothar Eicher (links) und Hauptabteilungsleiter Dipl.-Ing. Ralf Wulf vom Münchner Baureferat vor dem Modell eines Münchner U-Bahnbaus. Foto: hau

„Nachdem ich von dem Einsturz erfahren habe, war mein erster Gedanke, dass die Ursache wohl am ehesten in der Baustelle zu suchen ist“, berichtet Vorstandsmitglied Dr.-Ing. Ulrich Scholz. Der Beratende Ingenieur hat beim Bau der Münchner U-Bahn bei der Planung und bei der Bauüberwa-

Lesen Sie weiter auf Seite 2 >>>

Inhalt

HOAI kurz vor Verabschiedung	2
Kommentar zur BayBO 2009	3
Schneelast	4
Gastprofessor und neuer Präsident	5
Europawahl: Unsere Prüfsteine	6
Alles was Recht ist	8
Sachkundiger Planer	10
Akademieprogramm	11
Unsere neuen Mitglieder	12



Nach dem Unglück von Köln diskutiert die Öffentlichkeit über die Gefahren beim Bau von U-Bahn-Tunnel.

Foto: Marco Barnebeck/pixelio.de

>>> Fortsetzung von Seite 1

chung Erfahrungen gesammelt. „Das Honorar für ein großes Bauvorhaben wird frei vereinbart“, da die Grenzen der Gültigkeit der Honorarordnung überschritten sind, berichtet Scholz mit Blick auf die Auftragsvergabe.

Zudem sei hier die bundesweit gültige BOSTrab (Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen) anzuwenden, in der keine Honorare oder Gebühren geregelt seien. „Insgesamt ist es schwer, ein kostengünstiges Angebot auszuschließen, vor allem, wenn es von einem renommierten Ingenieur kommt.“ Die Vergabe an einen preislich höheren Anbieter sei politisch kaum zu rechtfertigen.

Den Bau von U-Bahnen nach einem derartigen Unglück gänzlich einzustellen, hält Scholz allerdings für falsch: „Wir dürfen uns durch solche Unfälle nicht dazu bringen lassen, nicht mehr weiterzubauen. Wir haben einen hohen Sicherheitsstandard, den wir auch weiter verbessern werden“, so der Fachmann.



Vorstandsmitglied und Beratender Ingenieur Dr.-Ing. Ulrich Scholz macht sich auch nach dem Unglück von Köln für den Ausbau des U-Bahn-Netzes stark. Foto: Tobias Hohenacker

In das gleiche Horn stoßen Dipl.-Ing. Lothar Eicher und Hauptabteilungsleiter Dipl.-Ing. Ralf Wulf vom Münchner Baureferat. „Bei einem Flugzeugabsturz wird auch nicht sofort der ganze Flugverkehr in Frage gestellt“, so Wulf.

Wo gebaut werde, gebe es immer Risiken. Es gehe darum, diese Risiken zu minimieren. Dazu seien gut ausgebildete Ingenieure notwendig. Zudem müssten alle Berechnungen nach dem Vier-Augen-Prinzip geprüft werden.

Risiken auch künftig zu meistern

Die Baumethodik sei in den vergangenen Jahrzehnten ständig verbessert worden, berichtet Eicher. „Die Risiken des Tunnelbaus sind auch in Zukunft zu meistern.“

hau

Erhalt der HOAI

Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure ist geltendes Preisrecht und wichtiges Instrument des Verbraucherschutzes. Es kommt auch auf Ihr Engagement an, dass die für den Berufsstand wichtige Honorarordnung erhalten bleibt. Aktuelle Informationen zur HOAI finden Sie bei uns im Internet: > www.bayika.de > HOAI

Streit um Honorarordnung für Architekten und Ingenieure Endlich: Bundesregierung will novellierte HOAI nun Ende April verabschieden

In die jahrelange Diskussion um die Novellierung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ist nun wieder Bewegung gekommen: Nach Angaben des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann will die Bundesregierung die HOAI am 29. April 2009 verabschieden.

Bei den bayerischen Bauingenieuren sorgte die Ankündigung für Erleichterung: „Endlich nennt die Bundesregierung einen konkreten Termin für die Verabschiedung“, sagte der Präsident der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau, Dr.-Ing. Heinrich Schroeter, in München. Bereits 1995 hatte der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, die HOAI zu novellieren.

In der Fragestunde des Deutschen Bundestages sagte Großmann: „Der Verordnungsentwurf entspricht den Ergebnissen der Ende letzten Jahres ge-

führten Ressortgespräche: Lineare Anhebung der Honorare um zehn Prozent, Beibehaltung der derzeitigen Honorartafelendwerte (25 Millionen Euro bei Gebäuden), Beibehaltung wichtiger vertraglicher Regelungen und Begrenzung des Anwendungsbereichs auf Leistungen von Planungsbüros mit Sitz im Inland, in Anpassung an die europarechtlichen Anforderungen.“

14 Tage Zeit für Stellungnahme

Vor der Verabschiedung sollen Kammern, Verbände und Länder 14 Tage Zeit für eine weitere Stellungnahme erhalten. Jede weitere Verzögerung würde die Erreichung des im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11. November 2005 verankerten Ziels der Novellierung der HOAI in dieser Legislaturperiode ernsthaft in Frage stellen, mahnte Schroeter.

Nach den jahrelangen Diskussionen sei den Berufsständen der Architekten und Ingenieure eine weitere Verschleppung der Novellierung nicht mehr zu vermitteln.

hau

Letzte Meldung

Kurz vor Redaktionsschluss wurde bekannt, dass nun ein Referentenentwurf mit der novellierten HOAI erarbeitet wurde und der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau vorliegt. Bis zum 30. März muss die Kammer ihre Meinung zum Entwurf abgeben. Nach der ersten Durchsicht des Entwurfs kritisierte Präsident Dr.-Ing. Schroeter, dass die Teile 10 bis 13 nicht mehr im verbindlichen Teil, sondern nur noch im unverbindlichen Anhang der HOAI geregelt werden sollen.

hau

Kommentar

Bayerische Bauingenieure sind vom aktuellen Entwurf der BayBO enttäuscht

Von Dr.-Ing. Heinrich Schroeter

Als bayerisches Landesgesetz regelt die Bayerische Bauordnung (BayBO), was bei der Bauausführung zu beachten ist. Die Liberalisierung im vergangenen Jahr hat sich aus unserer Sicht bewährt. Ein besonders positiver Punkt der BayBO 2008 war die Regelung der Bauüberwachung während der Bauausführung, die bisher in Bayern im Unterschied zu anderen Bundesländern nur sehr selten stattgefunden hat. Damit wurde die Standsicherheit verbessert. Auch die Qualität der Bauausführung hat sich durch die nun geregelte Bauüberwachung deutlich verbessert. Dies ist ein wichtiger Beitrag zum Verbraucherschutz.

Im Moment wird die BayBO erneut überarbeitet, um die Dienstleistungsrichtlinie umzusetzen. Der Bayerische Landtag hat kürzlich in erster Lesung den Entwurf für die BayBO 2009 behandelt. Aus Sicht der Bauingenieure ist dieser Entwurf aus mehreren Gründen noch verbesserungswürdig.

Zunächst einmal begrüßen wir die Anerkennung der Bauvorlageberechtigungen und weiterer Qualifikationen anderer Bundesländer auch in Bayern. Damit wird die Forderung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau nach einer bundesweiten gegenseitigen Anerkennung erfüllt, zumindest von Bayern. Allerdings dürfen bayerische Ingenieure durch eine Wettbewerbsverzerrung nicht benachteiligt werden: Deshalb bedarf es einer Einschränkung auf Gegenseitigkeit.

Berufsbezeichnung Ingenieur erhalten!

Wir machen uns für die Berufsbezeichnung Ingenieur in der BayBO 2009 stark: Im Gegensatz zur bisherigen Fassung setzt der aktuelle Entwurf für die Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten nicht mehr voraus, dass der Antragsteller Ingenieur sein muss,



Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Schroeter kommentiert den aktuellen Stand der BayBO 2009.

Foto: Bayika

das heißt, dass der Antragsteller mindestens drei Jahre studiert hat und zwei Jahre Erfahrung in der Entwurfsplanung hat. Die vorgesehene Lockerung ist nach unserer Meinung unnötig und birgt große Risiken, denn ein Ingenieurgesetz wie in Bayern gibt es nicht in allen Bundesländern.

So könnte ein Antragsteller mit Niederlassung in einem anderen Bundesland, der dort den Ingenieurbegriff nicht erfüllt, mit dem Umweg über Bayern zur Bauvorlageberechtigung kommen, die dann auch im heimatischen Bundesland gültig wäre. Jeder, der zum Beispiel über ein zweieinhalbjähriges erfolgreich abgeschlossenes Studium verfügt, könnte dann in Bayern die Bauvorlageberechtigung beantragen, obwohl er die nach dem bayerischen Ingenieurgesetz vorgeschriebene dreijährige Mindeststudienendauer nicht erfüllt. Auf diese Weise wäre einem „Eintragungstourismus“ Tür und Tor geöffnet.

Weder die Dienstleistungsrichtlinie noch die Umstellung der Studiengän-

ge im Rahmen des sogenannten Bologna-Prozesses machen es erforderlich, die Bezeichnung Ingenieur aufzugeben. Der stattdessen vorgesehene Begriff Hochbau wirft kritische Fragen auf. Einen Studiengang mit entsprechender Bezeichnung gibt es in Deutschland nicht und auch die BayBO selbst definiert den Begriff nicht. So stellt sich hier die Frage, ob Fachrichtungen wie Brandschutz oder technische Gebäudeausrüstung ebenfalls darunter zu verstehen sind.

Der Kreis der Bauvorlageberechtigten würde letztlich deutlich ausgedehnt werden. Die Gefahr für die Qualität liegt auf der Hand: Auch die im Entwurf vorgesehene zweijährige praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der Entwurfsplanung kann daran nichts ändern, weil keine Qualitätsmaßstäbe vorgegeben wurden, die geprüft werden können.

Bauvorlageberechtigung: Eintragungsvoraussetzungen nicht erschweren!

Nach dem Gesetzesentwurf soll die Voraussetzung für die Erlangung der uneingeschränkten Bauvorlageberechtigung für Ingenieure eine zweijährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Entwurfsplanung für Ingenieure sein. Bisher war eine dreijährige Tätigkeit in einer Fachrichtung des Bauingenieurwesens erforderlich. Diese Änderung würde zu einer drastischen Verengung der Eintragungsvoraussetzungen gegenüber der bisherigen Regelung bedeuten. Dabei darf nicht übersehen werden, dass viele Bauingenieure die Bauvorlageberechtigung in erster Linie nicht zur Erstellung von Entwurfsplänen für Gebäude benötigen, sondern zur Erlangung der Nachweisberechtigung, zum Beispiel für bauphysikalische Nachweise oder den Brandschutz.

In die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure ist auf Antrag der

Lesen Sie weiter auf Seite 4 >>>

>>> Fortsetzung von Seite 3

Bayerischen Ingenieurekammer-Bau einzutragen, wer als Angehöriger einer Fachrichtung des Bauingenieurwesens die Berufsbezeichnung Ingenieur führen darf sowie Mitglied einer Ingenieurkammer ist und danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung oder der Erstellung bautechnischer Nachweise von Gebäuden tätig gewesen ist.

Nachweisberechtigung auch für qualifizierte Nicht-Bauingenieure!

Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau würde es sehr begrüßen, wenn die Berechtigung, technische Nachweise des Brandschutzes, des Wärmeschutzes und des Schallschutzes erstellen zu dürfen, auch auf Ingenieure ausgedehnt würde, die zwar kein Bauingenieurstudium absolviert haben, aufgrund ihrer speziellen Fachrichtung in Hinblick auf die genannten Nachweise aber über eine besondere Fachkunde verfügen. Während für den Brand-

schutznachweis bereits eine Ausweitung auf Prüfsachverständige aufgenommen wurde, fehlt es für die aus energiepolitischer Sicht zunehmend bedeutendere Nachweisberechtigung für den Wärmeschutz an vergleichbaren Zulassungen. Ebenso bedarf es der Eintragungsfähigkeit der auf die Bauakustik spezialisierten Ingenieure, auch wenn sie nicht Bauingenieurwesen studiert haben.

Fazit: Soll der hohe Qualitätsanspruch, den die BayBO an das öffentliche Erscheinungsbild bayerischer Bauten stellt, auch künftig Maßstab für bauliche Ästhetik und Nachhaltigkeit bleiben, muss die Bindung des Bauvorlageberechtigten an die Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer gefordert werden. Die Erweiterung auf den ungeklärten Begriff des Hochbaus muss vermieden und die Anknüpfung an die Berufsbezeichnung Ingenieur beibehalten werden. Wir bitten die Abgeordneten des Bayerischen Landtags, diese wichtigen Punkte in den endgültigen Text aufzunehmen.

Konjunkturumfrage der Kammer

Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau startet im April ihre Konjunkturumfrage. Die Mitglieder werden noch benachrichtigt.

Der Verband der Beratenden Ingenieure (VBI) hat erst kürzlich die Ergebnisse seiner Konjunkturumfrage vorgestellt, an der sich 700 Ingenieurunternehmen beteiligt haben. Danach wird die Finanzkrise voraussichtlich erst gegen Ende 2009 auf die deutschen Planungsbüros durchschlagen. Die meisten Ingenieurunternehmen blicken verhalten optimistisch auf das laufende Wirtschaftsjahr.

Die deutsche Consultingwirtschaft könne eine positive Stimmungslage melden, berichtete VBI-Hauptgeschäftsführer Dipl.-Ing. Klaus Rollen haben bei der Vorstellung der Ergebnisse.

> www.vbi.de

Nach dem Abtauen der Schneemassen

Kommunen und Eigentümer sollen Zustand des Dachtragwerks prüfen lassen

Schneit es viel und bleibt der Schnee lange auf den Dächern liegen, kann die Standsicherheit des Dachs darunter leiden: Eigentümer von Gebäuden, deren Dächer über längere Zeit von großen Schneelasten betroffen waren, sollten deshalb nach dem Winter den Zustand des Dachtragwerks prüfen lassen. Das empfiehlt Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Schroeter: „Das gilt besonders, wenn die Dachkonstruktion bereits erkennbare Schäden wie zum Beispiel Verformungen, Risse oder lockere Verbindungen aufweist.“

Dach nicht selbst räumen

Spätestens wenn die zulässige Schneelast erreicht ist, sollte das Dach vom Schnee geräumt werden. Schroeter warnt allerdings davor, das Dach selbst abzuräumen. Das sei äußerst gefährlich: „Eine unterschätzte Gefahr

sind dabei Dachfenster, die zur Falle werden können.“ Jeden Winter gebe es Unfälle mit schweren Verletzungen. Schroeter empfiehlt ein geeignetes Unternehmen mit den Schneeräumarbeiten zu beauftragen.

In Deutschland sind die Schneelasten in der DIN 1055-5 geregelt. Für jede Gemeinde gibt es durch die Zutei-



Der Arbeitskreis Normung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau hat ein Schneelastgutachten mit aktuellen Zahlen erarbeitet. Foto: hau

lung von Schneelastzonen genaue Regeln. „Bestehen Zweifel, ob das Dach für eine bestimmte Schneelast ausreichend dimensioniert ist, sollte man sich an ein örtliches Ingenieurbüro wenden“, rät Schroeter. Wer die Werte nicht kennt, kann im Bauamt seiner Gemeinde nachfragen.

Der Arbeitskreis Normung der Kammer unter dem Vorsitzenden Prof. Dr.-Ing.habil. Karl G. Schütz hat erst kürzlich wieder neue Untersuchungsergebnisse veröffentlicht, die auf der Internetseite der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau abgerufen werden können. Außerdem hat das Bayerische Staatsministerium des Innern ein Merkblatt zum Thema Schneelast herausgegeben, das auf den Internetseiten des Ministeriums veröffentlicht ist.

hau

Langjähriger Vizepräsident berufen

Rolf Sennewald erhält Gastprofessur an der Tschechischen Technischen Universität in Prag

Die Tschechische Technische Universität Prag hat den langjährigen Vizepräsidenten der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau, Dipl.-Ing. Rolf Sennewald, als Gastprofessor für das Lehrgebiet „Schäden im Konstruktiven Ingenieurbau“ berufen. Sennewald sei der erste bayerische Ingenieur, der seit Ende des Zweiten Weltkrieges an die älteste Universität Europas berufen worden sei, berichtete Dr.-Ing. Heinrich Schroeter, Präsident der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau.

„Dies ist eine hohe Auszeichnung, nicht nur für einen hoch qualifizierten Ingenieur, sondern auch für das Ansehen der Ingenieure in Bayern“, so Schroeter, der Sennewald herzlich gratulierte.

Sennewald war zwölf Jahre lang Vizepräsident der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau. Während dieser Zeit



Dipl.-Ing. Rolf Sennewald ist Gastprofessor für das Lehrgebiet „Schäden im Konstruktiven Ingenieurbau“.

Foto: privat

intensivierte er zusammen mit dem damaligen Präsidenten Prof. Dr.-Ing. e.h. Dipl.-Ing. Karl Kling die Beziehungen zu den tschechischen Kollegen. Vor 15 Jahren wurde ein Kooperationsvertrag geschlossen.

Brückenschlag nach Osten

Damit war die Bayerische Ingenieurkammer-Bau die erste Kammer in Europa, die den Brückenschlag nach Osten und Süden vollzog. Noch heute findet ein reger Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen den Ingenieuren beider Länder statt.

Sennewald ist geschäftsführender Gesellschafter der Kling Consult GmbH im schwäbischen Krumbach und des Ingenieurbüros Förster + Sennewald in München. Die Tschechische Technische Universität Prag im Internet:

> www.cvut.cz

hau

Wechsel an der Spitze der Hochschule Coburg

Professor Dr. Michael Pötzl neuer Präsident

Pünktlich zum Sommersemester 2009 übernimmt der bisherige Vizepräsident Prof. Dr.-Ing. Michael Pötzl das Präsidentenamt der Hochschule Coburg. Der gebürtige Westfale ist seit 2001 Beratender Ingenieur und Geschäftsführer des 2004 gegründeten Ingenieurbüros Pötzl Ingenieure GmbH in Coburg. Besonders bemerkenswert ist, dass ein Mitglied der Kammer sich neben den zwei Berufen als Hochschullehrer und Beratender Ingenieur noch beispielhaft für die Allgemeinheit in vielen Ehrenämtern einsetzt.

Pötzl studierte Bauingenieurwesen an der Universität Hannover und promovierte im Jahr 1995. Seine berufliche Tätigkeit führte ihn zunächst zur Dyckerhoff & Widmann AG nach München, bevor er von 1995-2001 bei Schlaich Bergermann und Partner in Stuttgart wirkte.

2001 wurde er als Professor für Baustatik und Massivbau an die Hochschule Coburg berufen. In den vergangenen fünf Jahren war er bereits Vizepräsident der Hochschule mit den Schwerpunkten Forschung und Lehre. Seine Fachgebiete sind fugenlose Bauweisen und Hybride Tragwerke. Von 2002-2004 war er Projektleiter des BMBF-Forschungsvorhabens „Fugenlose Betonbrücken“.

Mit der Wahl Pötzls zum Präsidenten wurde eine Persönlichkeit gewählt, die sich vor allem die Kooperation zwischen den Disziplinen auf die Fahnen geschrieben hat. In einer internen Veranstaltung bat er die Mitarbeiter darum, sich einzubringen, um die Entwicklung der Hochschule weiter voranzubringen: „Ideengeber sind wir alle! Eine Hochschule lebt vom Austauschprozess.“ Er charakterisierte die Hoch-



Neuer Präsident Prof. Dr.-Ing. Michael Pötzl. *Foto: Hochschule Coburg*

schule als beweglich und dynamisch, die Offenheit gegenüber ihren Studierenden signalisieren müsse.

Die Bayerische Ingenieurkammer-Bau beglückwünscht Professor Dr.-Ing. Michael Pötzl.

gü

Europawahl 2009:

Unsere Wahlprüfsteine für das EU-Parlament

Die Wahlen zum Europaparlament finden zwischen dem 4. und 7. Juni 2009 in den Mitgliedsländern der Europäischen Union statt. In Deutschland wird am Sonntag, den 7. Juni gewählt. Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau macht sich für folgende Forderungen stark:

Der Markt braucht Regeln – Vergütung durch HOAI sichern!

Die aktuelle Finanzkrise verdeutlicht nicht nur das Scheitern neoliberaler Wirtschaftstheorien, sie macht auch die Notwendigkeit transparenter Regeln für die Erbringung von Dienstleistungen deutlich. Ein berechenbares Vergütungssystem wie die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) gewährleistet diese Transparenz für öffentliche Auftraggeber, Architekten und Bauingenieure ebenso wie für private Bauherren. Sie sichert damit gleichzeitig ein hohes Dienstleistungsniveau und einen effektiven Verbraucherschutz. Aus diesen sachlichen Erwägungen heraus ist es für die Bayerische Ingenieurekammer-Bau besonders wichtig, dass die Europäische Kommission eine fundierte Auswertung der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG) bis Ende 2011 abwartet und keine unüberlegten Schritte zur weiteren Liberalisierung dieser Dienstleistungen unternimmt.

Gesundes Augenmaß bei der Energie- und Klimapolitik!

Zusammen mit dem Maßnahmenpaket „20 und 20 bis 2020“ werden in den Europäischen Institutionen verstärkt Energie- und Klimafragen behandelt. Besonders betont wird dabei das große Energieeinsparpotenzial im Gebäudesektor. In diesem Zusammenhang will sich die Europäische Union bei der im November 2009 in Kopenhagen stattfindenden UN-Klimakonferenz aktiv für eine nachhaltige Verringerung der Treibhausgasemissionen und eine substantielle Steigerung der

Energieeffizienz einsetzen. Das europäische Engagement für Klimaschutz und Energieeffizienz ist grundsätzlich zu begrüßen. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang aber auch, die technische Umsetzbarkeit dieser Maßnahmen und damit ihre Praxistauglichkeit nicht aus den Augen zu verlieren. Energieeffiziente Bauweise sollte in einem angemessenen Verhältnis zu dem damit verbundenen Planungs- und Bürokratieaufwand stehen.

Transparenz und Kohärenz bei Normung und Zertifizierung!

Die Beachtung und Anwendung bau- und verwaltungsrechtliche Vorschriften sind fester Bestandteil des Planungs- und Bauprozesses. Allerdings haben Maßnahmen wie der Aktionsplan Nachhaltigkeit, die Studie zur Entwicklung eines europäischen Nachhaltigkeitszertifikats bei Gebäuden oder Überlegungen der Kommission, die Normung als Mittel der Innovationsförderung einzusetzen, die Verständlichkeit und die Transparenz dieses wichtigen Regelungsbereichs nicht gefördert und lassen einen einheitlichen Ansatz in der Normungspolitik vermissen. Für die Kammer ist es daher von entscheidender Bedeutung, dass die zukünftige Normungspolitik der EU transparent und verständlich formuliert wird, den aktuellen Stand der Technik integriert und keine zusätzlichen bürokratischen Hindernisse aufbaut. Entscheidend ist eine zusammenhängende Abstimmung der Aktivitäten bei Normung und Zertifizierung, um einen hohen Qualitätsstandard beim Planen und Bauen zu gewährleisten.

Zugang erleichtern und Kosten der Normung reduzieren!

Bürokratieabbau und eine nachhaltige Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den Mittelstand stehen ganz oben auf der Agenda der europäischen Institutionen. Mit dem Small Business Act haben Parla-



Unser Mann in Brüssel: Joachim Jobi ist Leiter des EU-Verbindungsbüros.
Foto: hau

ment, Kommission und Rat gemeinsam Entlastungen vorgeschlagen, zu denen auch eine Verbesserung des Zugangs zu Normung und vor allem die Reduzierung der damit verbundenen Kosten gehört. Für die davon direkt betroffenen Architekten und Bauingenieure ist es besonders wichtig, dass sich das Europäische Parlament auch nach der Wahl im Juni 2009 weiter aktiv für dieses Ziel einsetzt und eine spürbare Entlastung für diese Berufsträger erreicht.

Vergaberecht flexibilisieren und Wachstum verstetigen!

Um der Gefahr eines massiven wirtschaftlichen Niedergangs zu begegnen, haben der Europäische Rat und die Europäische Kommission bereits im Dezember 2008 anerkannt, dass zur Stützung der Nachfrage im Bausektor eine Anwendung der beschleunigten Verfahren der Richtlinie über das öffentliche Beschaffungswesen erforderlich ist. Diese Sofortmaßnahme ebenso wie das daran anschließende Konjunkturpaket der Bundesregierung sollen aber nur für den Zeitraum 2009 – 2011 gelten. Für eine Überwindung der Rezession ist es aber von grundlegender Bedeutung, die positiven wirtschaftlichen Effekte dieser Maßnahmen über diesen Zeitraum hinaus zu verstetigen, ohne dabei die Transparenz der Vergabeverfahren zu gefährden.

Joachim Jobi

Aus den Regionen

Exkursion zur Firma Glas Zange

Der Einladung des Regionalbeauftragten Ernst Georg Bräutigam sind am 5. März 25 Kollegen aus der Oberpfalz gefolgt und nahmen die Möglichkeit wahr, sich über die neuesten Verfahren der Glasveredelung und über die Herstellung von Verbund- und Mehrscheibenisoliertes zu informieren.

Die Firma Glas Zange in Weiden in der Oberpfalz ist seit 60 Jahren im Glasbau tätig und Spezialist im Bereich Sonderzuschnitt von Isolierglas.

Der Geschäftsführer Dieter Zange ermöglichte den Mitgliedern der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau einen Einblick in die Produktion und erläuterte an ausgewählten Beispielen, unter anderem am Tower des Flughafens Münchens, den Einsatz der Produkte.

Glas Zange beschäftigt rund 90 Mitarbeiter und sieht sich als Partner der Ingenieurbüros, da sie selbst keine ingenieurtechnischen Leistungen im Bau anbietet. Die Teilnehmer zeigten sich beeindruckt von der Produktion der zum Teil tonnenschweren Glasschei-



Ernst Georg Bräutigam (r.) lud zu einer Exkursion ein, der 25 Kollegen folgten.

Foto: privat

ben und der hervorhebenswerten Gastfreundschaft des Juniorchefs.

Die nächste Exkursion führt die Mitglieder aus der Oberpfalz und Niederbayerns am 14. Mai nach Riedenburg zu Jura-Holzbau. gü

Weitere Informationen erhalten Sie > im Internet unter:

www.bayika.de/Aus den Regionen

Buchtipps

Wenn es um die Erhaltung und Sanierung historischer Bürgerhäuser geht, stehen Restauratoren, Denkmalpfleger und Denkmaleigner vor großen Herausforderungen. Es ist vor allem eine Frage des richtigen Projektmanagements, das entscheidend für die erfolgreiche Umsetzung des Vorhabens ist und vor Enttäuschungen bewahrt.

In dieser bisher einmaligen Publikation im deutschsprachigen Raum stellt der Autor verständlich und praxisorientiert einen Leitfadens vor, der die Notwendigkeit des richtigen Managements in der Denkmalpflege aufzeigt und Denkmalpflegern und -eignern hilft, ihre eigenen Sanierungsprojekte zu strukturieren und erfolgreich umzusetzen.

„Management in der Denkmalpflege“ von Wolf Schmid

2008. 384 Seiten, 129 Abbildungen, Tabellen und Grafiken

17 x 24 cm. Gebunden, € 78,-, €

ISBN 978-3-7667-1758-0 gü

Steuertipp

Steuerbegünstigte Betriebsveräußerung: Steuerermäßigung trotz Beratertätigkeit des Veräußerers

Werden alle wesentlichen Betriebsgrundlagen in einem einheitlichen Vorgang an einen Erwerber veräußert, liegt eine sogenannte steuerbegünstigte Betriebsveräußerung im Ganzen vor, wenn der Veräußerer zeitgleich seine bisherige betriebliche Tätigkeit einstellt. Die Steuerbegünstigung liegt in der Gewährung des Freibetrags (mit Vollendung des 55. Lebensjahres) und der Steuerermäßigung des Veräußerungsgewinns als außerordentliche Einkünfte.

Ein Unternehmer hatte seinen Gewerbebetrieb an einen Mitarbeiter verkauft und schloss zeitgleich einen Beratervertrag mit dem Erwerber ab. Nach Veräußerung des Gewerbebetriebs sollte der Veräußerer seine frühere Firma in allen Fragen der Un-

ternehmensführung und Akquise beraten. Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied, dass eine steuerbegünstigte Veräußerung auch dann vorliegt, wenn der Übertragende als selbständiger Unternehmer nach der Veräußerung des (Teil-)Betriebs für den Erwerber tätig wird. Nach Auffassung des BFH hatte der Veräußerer seine bisherige gewerbliche Tätigkeit vollständig eingestellt und sich eine neue Einkunftsquelle erschlossen. Seine langjährigen Kundenkontakte und sein Know-how dienten dem Veräußerer lediglich als Grundlage für seine (neue) Beratertätigkeit. Nach der Übertragung hatte der Veräußerer nur noch den Erwerber als Kunden und stand ausschließlich zu diesem in Rechtsbeziehungen. Hinweis: Der BFH hat bereits in einem

früheren Urteil festgestellt, dass die Fortsetzung der Berufstätigkeit als Arbeitnehmer oder freier und damit selbständiger Mitarbeiter des Erwerbers einer begünstigten Veräußerung bei Freiberuflern nicht entgegensteht. (BFH-Urteil vom 17.07.2008,

Az.: X R 40/07)

Thomas Jäger

> www.lmat.de

Termine

Aktuelle Veranstaltungshinweise aus allen Bereichen des Bauwesens finden Sie auf der Internetseite der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau.

> www.bayika.de > Termine

Recht

Auswahl und Dokumentation im Vergabeverfahren

Der Beitrag „Wertungsentscheidungen nach VOF“ in der Beilage zur DIB Mai 2008 befasste sich bereits ausführlich mit der Rechtsprechung zu den Auswahl- und Zuschlagsentscheidungen von Vergabestellen im Rahmen einer EU-weiten Ausschreibung. In Fortsetzung dieses Beitrages soll nun die neuere Rechtsprechung zu weiteren von der Vergabestelle bei ihrer Entscheidungsfindung zu berücksichtigenden Aspekten beleuchtet werden.

Über die Zulässigkeit der Verwendung einer Bewertungsmatrix bei der Entscheidungsfindung und die Bekanntgabe derselben wurde bereits im Mai 2008 berichtet. Beachtet werden muss jedoch, dass unabhängig davon, ob für die Zuschlagskriterien eine Bewertungsmatrix aufgestellt wird oder nicht, die Zuschlagskriterien grundsätzlich nicht Kriterien über die Eignung enthalten dürfen, die bereits im Auswahlverfahren verbraucht wurden (VK Sachsen, 14.04.2008 – 1/SVK/ 013-08).

Die Eignungs- und Zuschlagskriterien sind nach dem EuGH (Urteil vom 24.01.2008, Rs. C-532/06) auch im Falle von Dienstleistungen freiberuflicher Art strikt zu trennen. Relevant ist dies immer wieder bei den Referenzen. Diese werden nach einer Entscheidung der VK Nordbayern (Beschluss vom 01.02.2008 – 21.VK-3194-53/07) eindeutig der fachlichen Eignung nach § 13 VOF zugeordnet. Durch die Verwendung der „Neubaureferenzen“ als Zuschlagskriterium hat die Vergabestelle im entschiedenen Fall nach Ansicht des Gerichts die gesetzlichen Vorgaben gesprengt. Die VK Sachsen sieht dies in ihrer oben genannten Entscheidung jedoch etwas differenzierter. Sie stellt recht allgemein fest, dass es im Rahmen von VOF-Vergaben durchaus zu einer Vermischung personenbezogener und auftragsbezogener Aspekte bei der Prognoseentscheidung nach § 16 VOF kommen kann, wenn dem auch enge Grenzen gesetzt sind. Im



Die Eignungs- und Zuschlagskriterien sind nach dem EuGH auch im Falle von Dienstleistungen freiberuflicher Art zu trennen. Foto: Geralt/pixelio.de

vorliegenden Fall ging das Gericht trotz dieser Feststellung ebenfalls von einer unzulässigen Doppelverwertung aus. Zwar habe die Vergabestelle die Referenzen in der zweiten Verfahrensstufe projektbezogen geprüft und gewertet; da dies jedoch das überwiegende Merkmal für die Entscheidung nach § 16 VOF darstellte, ist der Beurteilungsspielraum der Vergabestelle nach Ansicht des Gerichts auch hier überschritten und es liegt eine unzulässige Doppelverwertung vor.

Dieses nach § 16 Abs. 3 VOF eingeräumte Ermessen bei der Auswahl des Vertragspartners spielt in der Rechtsprechung immer wieder eine Rolle, obwohl die Entscheidung über die Auftragsvergabe immer auch von den subjektiven Vorstellungen der Auftraggeber geprägt und der richterlichen Kontrolle weitgehend entzogen ist (OLG Koblenz, Beschluss vom 06.11.2008 – 1 Verg 3/08).

Kriterien und Gewichtung sind frei

Geprüft werden kann jedoch, ob der Auftraggeber die allgemeinen Grundsätze des Vergaberechts eingehalten hat, von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe eingehalten hat und die Bewertung frei

von sachfremden und willkürlichen Erwägungen vorgenommen wurde (u.A. OLG Frankfurt, Beschluss vom 09.08.2007 – 11 Verg 6/07). Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Vergabestelle auch bei der Bewertung und den hierfür erforderlichen Kriterien ihre subjektiven Vorstellungen der idealen Lösung zu Grunde legt (OLG Koblenz aaO). Bei Festlegung der Kriterien und ihrer Gewichtung ist die Vergabestelle grundsätzlich frei. Die vom Auftraggeber gebildeten Kriterien können nur auf ihre Sachdienlichkeit und die willkürfreie Handhabung überprüft werden (VK Arnsberg, Beschluss vom 19.03.2008 –VK 07/08). Das Gericht ersetzt nicht das Ermessen der Vergabestelle im Nachprüfungsverfahren. Die Ermessensentscheidungen sind vielmehr in jeder Phase des Vergabeverfahrens durch die Vergabestelle zu treffen. Die Vergabestelle muss von Beginn an das Vergabeverfahren eigenverantwortlich durchführen, also Angebote prüfen und über Ausschluss und Zuschlag entscheiden. Zwar darf sie sich durchaus fachkundiger Hilfe zur Beurteilung der Angebote bedienen, ein reines „Abnicken“ der relevanten Entscheidungen ist jedoch unzulässig.

Lesen Sie weiter auf Seite 9 >>>

Kostenfreie Erstberatung

Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau bietet ihren Mitgliedern den Service einer kostenfreien Erstberatung in Rechtsangelegenheiten bis zum Umfang von einer Stunde an. Auch für ausführliche Stellungnahmen und gutachterliche Beratungen steht Ihnen das Justitiariat zur Verfügung. Der über eine Stunde hinausgehende Bearbeitungsaufwand wird zu dem für Mitglieder ermäßigten Satz berechnet. Anfragen werden im Regelfall innerhalb von zwei Wochen beantwortet.

Ihre Ansprechpartner sind Dr. Andreas Ebert (Tel.: 089 419434-15) und Monika Rothe (Tel.: 089 419434-24).

>>> Fortsetzung von Seite 8

Um eine Überprüfung all dieser Gesichtspunkte durch Auftragnehmer oder das Gericht zu gewährleisten, bedarf es einer Dokumentation durch die Vergabestelle. Dieses Bedürfnis hat sich in der Regelung des §18 VOF über die Notwendigkeit eines Vergabeverkehrs niedergeschlagen. Auf Grund der Bedeutung der Dokumentation für die Überprüfung hat der Bieter ein subjektives Recht auf eine ausreichende Dokumentation. Ein Verstoß gegen die Dokumentationspflicht stellt nach Ansicht der VK Südbayern regelmäßig eine besonders schwerwiegende Verletzung des Transparenzgrundsatzes dar, auf die mit Erfolg ein Nachprüfungsantrag gestellt werden kann (VK Südbayern, Beschluss vom 26.06.2008, Z3-3194-1-16-04/08). Der Sinn und Zweck einer Dokumentation erfordert, dass die Dokumentation zeitnah, lückenlos, laufend und nachvollziehbar erfolgt. Der Vermerk sollte spätestens bis zu Absendung der Informationsmitteilung nach § 13 VgV niedergelegt sein. Nach Ansicht der VK Südbayern kann der Auftraggeber bei einem Man-

gel an zeitnaher Dokumentation die entsprechenden Angaben weder schriftlich noch mündlich im Nachprüfungsverfahren nachholen (VK Südbayern, Beschluss vom 29.07.2008 – Z3-3-3194-1-18-05/08). Auch in der angegebenen Entscheidung des OLG Frankfurt wird dies so vertreten. Dies sieht jedoch die VK Sachsen (aaO) wieder ganz anders. Nach Ansicht dieser Kammer kann der Mangel in der Dokumentation auch noch im Nachprüfungsverfahren nachgeholt werden, da die Dokumentation nur „dienende“ Funktion habe. Bei dieser Ansicht ist jedoch sehr fraglich, ob nicht die Bedeutung der zeitnahen Dokumentation für ein Vergabeverfahren unterschätzt wird. Es dürfte schwer fallen, bei derartigen nachgeholtten Angaben das Vergabeverfahren ausreichend nachzuvollziehen, um Vergaberechtsverstöße entsprechend zu widerlegen oder nachzuweisen.

Inhaltlich muss der Vergabeverkehrsmerk so detailliert sein, dass die Entscheidungen für einen mit der Sachlage des jeweiligen Vergabeverfahrens vertrauten Leser nachvollziehbar sind. Bereits der Wortlaut des § 18 VOF macht deutlich, dass sich aus dem Vergabeverkehrsmerk der genaue Ablauf des Verfahrens, die getroffenen Entscheidungen und die Begründungen für diese Entscheidungen ergeben müssen.

Es müssen deshalb bei VOF-Verfahren auch Angaben über den Inhalt der Präsentationen enthalten sein. Ein körperlich einheitliches, als Vergabeverkehrsmerk betitelt Schriftstück ist nicht notwendig, solange die relevanten Vorgänge, Feststellungen und Begründungen in einer durchgängigen Dokumentation nachvollziehbar sind.

Letztendlich lässt sich festhalten, dass soweit im Nachprüfungsverfahren Entscheidungen des Auftraggebers überprüft und nachvollzogen werden, es immer auch auf eine entsprechende Dokumentation durch die Vergabestelle ankommt. Selbst im Ermessen der Vergabestelle stehende Entscheidungen und Wertungen sind so in gewissem Maße überprüfbar, da allgemeine Grundsätze beachtet werden müssen.

Recht in Kürze

> Die Vereinbarung einer „Aufwandsentschädigung“ für den Fall, dass eine Beauftragung mit Ingenieurleistungen nicht erfolgt, ist kein Fall der Mindestsatzunterschreitung der HOAI-Mindestsätze (OLG Dresden, Urteil v. 22.05.2008, 9 U 2062/05 – BauR 2008, 1654).

> Ein zusätzliches Honorar für eine erneute wesentlich geänderte Entwurfsplanung steht dem Architekten nicht zu, wenn diese nur dadurch notwendig geworden ist, weil der Architekt es versäumt hat, bereits bei der Grundlagenmittlung den Bauherrn auf die Notwendigkeit der Einholung eines Bodengutachtens hinzuweisen, und die Feststellungen des Bodengutachtens die Ursache für die geänderte Planung ist (OLG Köln, Urteil v. 30.04.2008, 17 U 51/07 – BauR 2008, 1655).

> Betreuen ein selbständig tätiger und ein angestellter Ingenieur jeweils einzelne Aufträge und Projekte eigenverantwortlich und leitend, so ist trotz der gleichartigen Tätigkeit eine – ggf. im Schätzungswege vorzunehmende – Aufteilung der Einkünfte nicht ausgeschlossen mit der Folge, dass die vom Unternehmensinhaber selbst betreuten Aufträge und Projekte der freiberuflichen Tätigkeit zuzuordnen sind, und nur die von dem Angestellten betreuten Aufträge und Projekte zu gewerblichen Einkünften führen (BFH, Urteil vom 08.10.2008, VIII R 53/07 – NJW 2009, 462).

> Eine Teilschlussrechnung für die Leistungsphasen 5 - 7 nach § 15 HOAI verjährt bei einer stufenweisen Beauftragung selbstständig. Eine Verjährungshemmung durch Mahnbescheid wirkt nur bezogen auf den geltend gemachten Betrag und nicht im Hinblick auf später erstmals geltend gemachte Mehrforderungen (OLG Stuttgart, Urteil vom 03.05.2007, 19 U 13/05 – BauR 2008, 2093).

eb

Berufshaftpflichtversicherung

Für Mitglieder der Kammer legt § 10 der Berufsordnung verpflichtend einen Mindestumfang für die Berufshaftpflichtversicherung fest. Unter Bezugnahme auf Art. 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauKaG ist hier geregelt, dass eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung für die eigenverantwortliche Tätigkeit unter Einschluss einer mindestens fünfjährigen Nachhaftungszeit abzuschließen ist. Die Mindestversicherungssumme beträgt pro Versicherungsfall jeweils für Sach- und Personenschäden 250.000 Euro. Die Leistungen des Versicherers können für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. eb

ro

Erstmals in der Ingenieurakademie Bayern

Zertifizierung zum Sachkundigen Planer im Bereich Schutz und Instandsetzung

Große Nachfrage herrschte bei der „Zertifizierung zum Sachkundigen Planer im Bereich Schutz und Instandsetzung von Betonbauwerken“. Der Lehrgang wurde im vergangenen März erstmals in der Ingenieurakademie Bayern in München als Blockwoche durchgeführt. Insgesamt 25 Personen nahmen an der Prüfung teil. Acht Teilnehmer stehen bereits auf der Warteliste für den nächsten Lehrgang.

Veranstaltet wurde der Lehrgang zusammen mit dem Bau-Überwachungsverein (BÜV) sowie der Zertifizierstelle des Deutschen Instituts für Prüfung und Überwachung.

Ausbildungsinhalte des Lehrgangs waren unter anderem Regelwerke, Zustandsaufnahme von Betonbauwerken, Instandsetzungskonzepte, Ausführungsplanung von Instandsetzungen, Besonderheiten und Überwachung der Ausführung.

Ihr Wissen gaben namhafte Referenten aus Ingenieurbüros, vom Bundesamt für Straßenwesen, aus der Wirtschaft und von Universitäten weiter. Zum Abschluss mussten alle Kandidaten an einer Prüfung teilnehmen. Dabei handelte es sich um einen Fall aus der Praxis. Im Anschluss nahmen die Teilnehmer in Gruppen von vier bis fünf Personen an einem Gespräch mit



Groß war die Freude bei den fünf Prüfern (hinten) und den Absolventen nach dem Lehrgang. Foto: privat

der Prüfungskommission teil. Dabei wurde auf die schriftliche Aufgabe eingegangen und zu darüber hinausgehenden Themen Fragen gestellt. Nach bestandener Prüfung erhielt jeder Teilnehmer eine Bestätigung über die erfolgreiche Lehrgangsteilnahme.

Wenn der Teilnehmer die Zertifizierung wünscht, bekommt er nach formaler Prüfung durch den Zertifizierungsausschuss das QM-Handbuch und einen Sachverständigen-Stempel mit persönlicher Nummer ausgehändigt. Ebenso willigt er damit ein, sich den regelmäßigen Audits zu unterwerfen. Für alle zertifizierten Sachverständigen wird vom BÜV eine regelmäßige Fortbildungsveranstaltung angeboten.

In der Richtlinie „Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen“ des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton

(DAfStb) 10/2001 wird die Planung, Durchführung und Überwachung von Schutz- und Instandsetzungsmaßnahmen für Bauwerke und Bauteile aus Beton und Stahlbeton geregelt. Da über die Qualifikation des Sachkundigen Planers in der DAfStb-Richtlinie keine Angaben gemacht werden, hat sich der Arbeitskreis „Bauwerkserhaltung, -überwachung und -instandsetzung“ des Bau-Überwachungsvereins zur Aufgabe gemacht, hier Maßstäbe zu setzen und Planer auszubilden.

Da der Lehrgang sehr stark nachgefragt wird und erfahrungsgemäß schon früh ausgebucht ist, empfehlen wir den Interessierten für den nächsten Lehrgang im Herbst 2009 und Frühjahr 2010, sich rechtzeitig beim BÜV zu melden.

hau

Fotografie-Workshop mit Wilfried Dechau

Die Ingenieurakademie Bayern bietet vom 15. bis 16. Mai 2009 in Coburg einen praxisorientierten Workshop zum Thema Fotografie mit dem renommierten Fotografen Wilfried Dechau an.

Warum Fotografie? Ingenieure benötigen das Medium für ihre tägliche Arbeit, um Schäden zu dokumentieren oder die eigene Arbeit ins rechte Licht zu setzen. Mit praktischen Übungen und Beispielen vermittelt der Workshop Techniken der Fotografie im Allgemeinen und besonders in der baubezo-

genen Fotografie. Die Teilnehmer erhalten Tipps zu Belichtungsmessung, Belichtung, Zoom, Verzerrung, Verwacklung, Sehen lernen, Details erkennen, Details zeigen. Referent und Moderator des Workshops ist der Fotograf, Architekt und Journalist Wilfried Dechau. Dechau war von 1988-2004 Chefredakteur der db – deutsche Bauzeitung und ist Gründer des Vereins architektur bild e.v., dem auch die Kammer als Mitglied angehört.

> www.bayika.de

gü

IMPRESSUM:

Bayerische Ingenieurekammer-Bau
Nymphenburger Straße 5

80335 München

Telefon 089 419434-0

Telefax 089 419434-20

info@bayika.de

www.bayika.de

Verantwortlich:

Dr. Ulrike Raczek (*rac*), Geschäftsführerin

Redaktion:

M.A. Jan Struck (*str*)

Dipl.-Ing. (FH) Susanne Günther (*gü*)

Dipl. sc. pol. Univ. Alexander Hauk (*hau*)

Dr. Andreas Ebert (*eb*)

Monika Rothe (*ro*)

Dipl.-Ing. (FH) M.Eng. Irma Voswinkel (*vo*)

Keine Haftung für Druckfehler.

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 25.03.2009

Weiterbildungsangebot im April und Mai 2009

- 20.-24.04.2009** **L 09-53** **Bauwerksprüfung nach DIN 1076 (in der Bayerischen BauAkademie)**
 Dauer: 8.30 - 14.00 Uhr
 Kosten: € 670,-
 Zusätzliche Kosten für Übernachtung und Vollpension
 Veranstaltungsort: Feuchtwangen
 Referenten aus Ingenieurbüros, Wirtschaft und Verwaltung informieren über die Bauwerksprüfung nach DIN 1076. Die Teilnehmer erhalten nach erfolgreicher Teilnahme ein Zertifikat. Zugangsvoraussetzungen sind die Teilnahme am Lehrgang „SIB-Bauwerke“ bzw. verwaltungsinterne DV-Schulung und mehrjährige Erfahrung im Brückenbau sowie im konstruktivem Ingenieurbau.
- 21.04.2009** **I 09-01** **Steuern 2009 – Update und erste Erfahrungswerte**
 Dauer: 16.00 - 18.00 Uhr
 Kosten: Mitglieder € 45,-
 Nichtmitglieder € 60,-
 Vorgestellt werden aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht. Wie immer bieten wir Ihnen im halbjährlichen Turnus die neuesten Informationen zum Thema Steuern an. Mehrere Referenten beantworten Ihre Fragen.
- 22.04.2009** **V 09-04** **Dynamische Windeinwirkungen auf schlanke Bauwerke: Hintergründe zur DIN 1055-4, DIN V 4131 und DIN V 4133**
 Dauer: 10.00 - 15.00 Uhr
 Kosten: Mitglieder € 150,-
 Nichtmitglieder € 225,-
 Veranstaltungsort: Versicherungskammer Bayern, München
 Immer häufiger gilt es, Schwingungsprobleme in der täglichen Praxis zu beurteilen. Im Rahmen des Seminars werden Hintergründe der Normenregelungen anschaulich erläutert und deren Anwendung an Beispielen aus dem Mast- und Schornsteinbau demonstriert.
- 24.+25.04.2009 und 08.+09.2009** **L 09-40** **Betriebswirtschaft für Planungsbüros – kompakt**
 Dauer: 9.30 bis 17.00 Uhr
 Kosten: Mitglieder € 750,-
 Nichtmitglieder € 900,-
 Es reicht nicht mehr aus nur technisch gut zu sein, Ingenieure müssen auch Verantwortung für den wirtschaftlichen Erfolg ihrer Projekte übernehmen. Inhalte des Lehrgangs sind u.a.: Käufmännische Führung eines Planungsbüros, Organisation und Controlling, Akquisition und Kundenorientierung sowie Mitarbeiterführung.
- 28.04.2009** **K 09-35** **Basiswissen Bauleitung/Bauüberwachung**
 Dauer: 10.00 bis 17.00 Uhr
 Kosten: Mitglieder € 250,-
 Nichtmitglieder € 300,-
 In diesem Seminar werden folgende Themen behandelt: 10 Jahre Baustellenverordnung 1998-2000: Erfahrungen und Erfolge, Gefährdungsbeurteilung, neue Regeln zur BetrSichV und ArbStättV, Unterlagen für die späteren Arbeiten an der baulichen Anlage, Vollmachten, Folgen fehlerhafter Rechnungsprüfung.
- 05.05.2009** **I 09-02** **Neueste Rechtsprechung zum Bauwesen**
 Dauer: 16.00 bis 18.00 Uhr
 Kosten: Mitglieder € 45,-
 Nichtmitglieder € 60,-
 Unsere Referenten informieren Sie über aktuelle Urteile aus dem Bauwesen und beantworten Ihre Fragen.
- 12.05.2009** **K 09-36** **Facility Management - Einführung**
 Dauer: 13.00 bis 17.00 Uhr
 Kosten: Mitglieder € 90,-
 Nichtmitglieder € 110,-
 Die Einführungsveranstaltung gibt einen Überblick über den fünftägigen Kompaktlehrgang im Juni und Juli dieses Jahres. Dort erhalten die Teilnehmer einen Überblick über alle Facetten des Facility Managements und werden in die Lage versetzt, die daraus resultierenden Aufgaben zu verstehen und umzusetzen.
- 15.+16.05.2009** **X 09-01** **Workshop: Fotografieren für Ingenieure**
 Dauer: 10.00 bis 17.00 Uhr
 Kosten: Mitglieder € 280,-
 Nichtmitglieder € 380,-
 Veranstaltungsort: Coburg
 Die Teilnehmer erhalten Tipps zu Belichtung, Zoom, Verzerrung, Verwacklung, Sehen lernen, Details erkennen und zeigen. Die Ergebnisse der praktischen Übungen werden mit Hilfe eines Beamers gezeigt und gemeinsam besprochen.

Anmeldung:
 Online über unsere Internet-Seite
www.ingenieurakademie-bayern.de
 oder per Fax
 089 419434-32.

Wenn Sie Fragen zum Veranstaltungsprogramm der Ingenieurakademie Bayern oder zu den einzelnen Seminaren, Lehrgängen und Workshops haben, sprechen Sie uns bitte an.

Ihr Team der Ingenieurakademie:
 Marion Köck, Tel.: 089 419434-36,
m.koeck@bayika.de
 Rada Bardenheuer, Tel.: 089 419434-31,
r.bardenheuer@bayika.de

Bayerische Ingenieurekammer-Bau wächst: Mehr als 5600 Mitglieder

Unsere neuen Mitglieder seit März 2009

Wir freuen uns, wieder zahlreiche neue Mitglieder in unseren Reihen begrüßen zu dürfen. Herzlich willkommen!

Seit den Sitzungen vom 4. u. 11. März 2009 sind neue Pflichtmitglieder:

- Dipl.-Ing. Anke Binder, Neufahrn bei Freising
- Dipl.-Ing. (FH) Franz Xaver Feldner, Traunstein
- Dipl.-Ing. (FH) Jochen Griebel, München
- Dipl.-Ing. Univ. Christian Hinterholzer, Aßling
- Dipl.-Ing. (FH) Günther Hundsrucker MBA and Eng., Holzkirchen
- Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Günter Kistner, Gundelsheim
- Dipl.-Ing. (FH) Michael Krach, Weißenburg
- Dipl.-Ing. Lars Schiemann, München
- Dr.-Ing. Mike Sieder, Rosenheim



Gemeinsam sind wir stark! Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau hat inzwischen 5639 Mitglieder (Stand: Ende Februar 2009).

Foto: Peter Kirchoff/pixelio.de

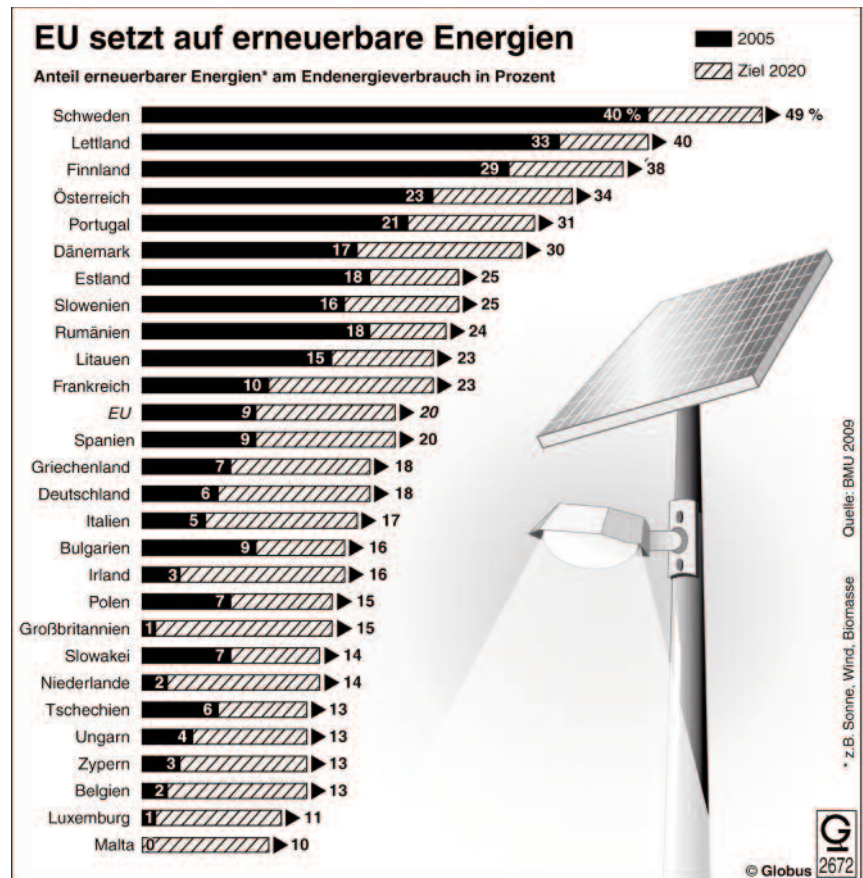
- Dr.-Ing. Alexander Ströber, Neumarkt
- Dipl.-Ing. Matthias Wagner, München
- Dipl.-Ing. (FH) Harald Wolf M.Sc., Neubiberg
- Dipl.-Ing. Univ. Josef Zirnbauer, München

- Dipl.-Ing. (FH) Konrad Blum, München
- Dipl.-Ing. (FH) Werner Braun, Pegnitz
- Dipl.-Ing. (FH) Sevket Dalyanoglu, Augsburg
- Dipl.-Ing. Univ. Stefan Gerich, München
- Dipl.-Geol. Univ. Stefan Gründer, Pyrbaum
- Dipl.-Ing. (FH) Thomas Haucke, Memmelsdorf
- Dipl.-Ing. (FH) Stefanie Hochmuth, Regensburg
- Dipl.-Ing. (FH) Andreas Kaufmann, Germaringen
- Dipl.-Ing. Walter Kottke, Bayreuth
- Dipl.-Ing. (FH) Georg Lackermeier, Landshut
- Dr.-Ing. Markus Lieb, München
- Dipl.-Geogr. Olaf Pattloch, Gunzenhausen
- Dipl.-Ing. (FH) Stefan Straubinger, Aidenbach

Europäische Union: Grüner Umbau im Energiesektor

Die Europäische Union setzt neue Maßstäbe beim Einsatz alternativer Energien. Bis zum Jahr 2020 soll der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch auf 20 Prozent steigen; im Jahr 2005 lag dieser Anteil erst bei neun Prozent. Jeder Mitgliedstaat kann frei entscheiden, welche Öko-Energie, zum Beispiel Biomasse, Sonnen-, Wind- oder Wasserkraft, ausgebaut werden soll. Nur für den Transportbereich gibt die EU ihren Mitgliedern eine Zielmarke vor: Bis 2020 soll der Anteil von Biokraftstoffen in jedem EU-Staat mindestens zehn Prozent betragen. Im Jahr 2005 lag Deutschland mit einem Anteil von rund sechs Prozent alternativer Energien am Endenergieverbrauch noch deutlich unter dem EU-Durchschnitt. Bis 2020 soll dieser Anteil auf mindestens 18 Prozent steigen. Um dieses Ziel zu erreichen sind große Umbauten im Energiesektor nötig; so soll unter anderem der Anteil von erneuerbaren Energien im Stromsektor auf mindestens 30 Prozent und der Anteil von Biokraftstoffen auf rund zwölf Prozent steigen.

Statistische Angaben: BMU



Quelle: BMU 2009
* z.B. Sonne, Wind, Biomasse

